

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Rechtsstellung kleiner Fraktionen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung Verfassung von Berlin

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779) zuletzt geändert durch Art. I Elftes ÄndG vom 17. 3. 2010 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Vizepräsidenten je Fraktion sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums.“
2. Art. 42 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag einer Fraktion oder von acht Abgeordneten oder des Senats muss das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.“
3. Art. 44 Absatz 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Jeder Abgeordnete hat das Recht, in einem Ausschuss mit vollen Rechten mitzuarbeiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Nach Artikel 38 Absatz 3 der Verfassung von Berlin hat die Opposition das Recht auf politische Chancengleichheit.

Im Deutschen Bundestag und in anderen Landtagen stellt jede Fraktion einen Vizepräsidenten, damit die entscheidenden Arbeitszusammenhänge bei der Repräsentation des Parlamentes vertreten sind. Wir halten dies auch für das Berliner Abgeordnetenhaus für angemessen.

Des weiteren erscheint es nur angemessen, wenn jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer unmittelbaren Verfassungsaufgaben nach Artikel 40 Absatz 2 aufgrund aktueller oder grundsätzlicher Ereignisse eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses beantragen kann.

Berlin, den 24.04.2012

Reinhardt Baum
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion